



Checkliste für einen Antrag an die Härtefallkommission (HFK) des Freistaates Thüringen

In Thüringen gibt es acht stimmberechtigte Mitglieder in der Härtefallkommission mit je einem/r Stellvertreter/in. Anträge können nur von einem dieser Mitglieder oder dem/der Stellvertreter/in an die Geschäftsstelle der HFK schriftlich gestellt werden. Umso dichter die Härtefallgründe dargestellt und nachgewiesen werden können, umso größer sind die Chancen auf ein positives Votum der HFK an das Thüringer Innenministerium zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 a AufenthG. Daher braucht das (stellv.) Mitglied Informationen und Dokumente, die bestenfalls bereits zur ersten Beratung mit dem Kommissionsmitglied mitgebracht oder zeitnah nachgereicht werden sollten.

Die Folgenden Angaben und Informationen sollen ein Leitfaden sein, mit dem relevante Informationen im vorliegenden Härtefall erhoben werden können.

Angaben zum Flüchtling und ggf. zu seinen/ ihren Familienmitgliedern, für die der Antrag gestellt werden soll:

- Name/n, Vorname/n
- Geburtsdatum
- Anschrift
- Familienstand
- Staatsangehörigkeit
- Ggf. Volkszugehörigkeit oder Zugehörigkeit zu einer religiösen Minderheit/ Gruppe

Einreise und Aufenthalt in Deutschland:

- Einreisedatum/ Asylantragstellung
- Aktueller Stand über evtl. noch laufende Verfahren¹ (Bundesamt / BAMF oder Gerichte)
- Derzeitiger Aufenthaltsstatus (Duldung , Grenzübertrittsbescheinigung, o.a.?)
- Ist die Identität glaubhaft / geklärt oder gibt es seitens Behörden Zweifel?
- Liegt ein Pass vor bzw. könnte ein Pass beschafft werden, wenn eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden sollte?²
- Steht eine Abschiebung unmittelbar bevor? Eile ist geboten und sollte im Antrag unbedingt mit angemerkt werden.³

¹ Laut Härtefallverordnung kann ein Härtefallantrag nur für Personen mit Duldung gestellt werden. D.h., auch laufende Folge- oder Antragsverfahren hindern grundsätzlich nicht die Stellung eines HFK-Antrages. Sollten einzelne Familienmitglieder im Besitz einer Aufenthaltsgestattung oder einer AE sein, ist ein HFK-Antrag trotzdem für die geduldeten Familienmitglieder möglich.

² Die Erteilung eines Aufenthaltes nach § 23 a AufenthG ist grundsätzlich an die Auflage der Passbeschaffung gekoppelt, von der nur selten abgesehen wird. Antragstellungen unter falscher Identität sind daher nicht erfolgsversprechend. Die Unmöglichkeit einer Passbeschaffung sollte daher thematisiert werden.

³ In der Regel führt ein gestellter Härtefallantrag zur Aussetzung der Abschiebung, bis der Antrag in der nächsten Sitzung der HFK behandelt wird.

Angaben über Straftaten:

- Erfragt werden sollten Verurteilungen, Strafbefehle, die Anzahl der Tagessätze und die Hintergründe für diese Vorstrafen⁴.
- Die Angaben aller ggf. vorliegenden Straftaten und zu deren Hintergründen sind für das Kommissionsmitglied notwendig, weil die Kommission nur so Straftaten relativierende Argumente berücksichtigen kann. Der Innenminister bzw. die Ausländerbehörde erfragen für alle Antragsteller diese Angaben beim Strafregister bzw. Ausländerzentralregister und legen sie in jedem Fall der Kommission vor. Sie werden bei der Entscheidung der Kommission und des Innenministeriums berücksichtigt.

Krankheiten:

- So weit vorhanden, sollten Erkrankungen aller Personen, für die der Härtefallantrag gestellt werden soll, durch Ärztliche Atteste, Krankenhausberichte über Krankenhausaufenthalte, Ärztliche oder Psychologische Stellungnahmen etc. belegt werden
- Neben Erkrankungen sind auch von Bedeutung: Schwangerschaft, Mutterschutz/ Säuglinge, Behinderung, krankheitsbedingte Erwerbsunfähigkeit oder eingeschränkte Erwerbsfähigkeit, hohes Alter.
- Erfragt werden sollte der Umfang der erforderlichen Krankenbehandlung, die Reisefähigkeit, bestehende Suizidgefahr, erforderliche Medikamente, wahrscheinliche Folgen einer fehlenden oder unregelmäßigen Verfügbarkeit von Medikamenten bzw. einer fehlenden oder ungenügenden medizinischen Behandlung im Herkunftsland.

Darstellung der persönlichen Härtefallgründe für alle Familienmitglieder:

- Dauer des Aufenthalts in Deutschland
- Beruflicher Hintergrund im Herkunftsland und/ oder in Deutschland (ggf. Abschlüsse, Zeugnisse)
- Arbeit/ Erwerbseinkommen (ggf. Lohn- oder Gehaltszettel, Arbeitsvertrag) in der Vergangenheit und gegenwärtig
- Arbeitsplatzangebote, Arbeitsplatzzusagen, Bemühungen um Arbeit (Nachweise)
- Teilnahme an Qualifizierungskursen, Weiterbildungsmaßnahmen, etc.
- Schulbesuch der Kinder (letztes Schulzeugnis, ggf. Beurteilungen der Schule)
- Ausbildung (ggf. Abschlüsse, Schulzeugnisse, Ausbildungs- und Arbeitszeugnisse; Beurteilung der Ausbildungsstätte)
- Kita-Besuch der Kinder (ggf. Beurteilung über Kind/ Engagement der Eltern)
- Sprachkenntnisse (ggf. Zertifikate/ Teilnahmebescheinigungen von Sprachkursen)
- Nachweise zur Teilnahme am politischen, kulturellen, religiösen Leben
- Aktivitäten in Vereinen (ggf. Nachweis/ Beurteilung des Trainers/ der Trainerin, Wettkampferfolge/ Urkunden, etc.)
- sonstige Aktivitäten/ persönliches, ehrenamtliches Engagement, die auf eine eigenverantwortliche Lebensgestaltung hinweisen (ggf. Unterstützungsschreiben aussagekräftiger Personen)
- ggf. weitere Angaben zu Lebenslauf und aktueller Lebenssituation

⁴ Erfahrungsgemäß fallen Verstöße wg. „Residenzpflicht“ nicht schwer ins Gewicht.